

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan "Beim Kindergarten" in Horb a.N.-Betra
bezüglich der Änderung vom 22.02.1989

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 18.4.1989 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Beim Kindergarten" in Horb a.N.-Betra entsprechend dem vom Stadtplanungsamt gefertigten Deckblatt vom 22.02.89 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, weil die südl. Gemeinbedarfsfläche von Flst. Nr. 299/2, welche der Katholischen Kirchengemeinde zugeteilt werden sollte, von dieser nicht benötigt wird.

Die Änderung sieht vor:

Die Gemeinbedarfsfläche (Kath. Gemeindezentrum und Kindergarten) wird reduziert. Statt dessen ist ein weiteres Wohngebäude vorgesehen. Gleichzeitig wird die ursprüngliche Firstrichtung des Gebäudes auf Flst. Nr. 299/2 um 90° gedreht.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Anerkannt:
Horb a.N., den 13.07.1989
Bürgermeisteramt
In Vertretung



Kronenbitter

Aufgestellt:
Horb a.N., den 22. 02. 1989
Stadtplanungsamt
I.A.



N e u m a n n